



SCHUTZKONZEPT KDO AUSBILDUNG

Stand: 24.12.2021 – ersetzt Version vom 04.10.2021

GRUNDLAGEN

Alle in diesem Schutzkonzept erwähnten Punkte stützen sich auf Verordnungen des Bundesrates, Vorgaben des Oberfeldarztes und entsprechenden Arbeitshilfen und Merkblättern als auch auf Empfehlungen zu Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG ab.

Sämtliche hier aufgeführten Massnahmen werden in den **Kommandos**, Schulen, Kursen und Lehrgängen angewendet, überprüft und fortlaufend weiterentwickelt.

GELTUNGSBEREICH

Dieses Schutzkonzept gilt für die Angehörigen der Armee (AdA), die militärischen und zivilen Mitarbeitenden des Kdo Ausb sowie für externes Personal (FahrlehrerInnen, FachlehrerInnen usw), welche in den entsprechenden Kommandos, Schulen, Kursen und Lehrgängen eingesetzt sind (nachfolgend als AdA und Mitarbeitende beschrieben).

Ausserhalb der Arbeitszeiten setzen die Mitarbeitenden die Verhaltens- und Hygienemassnahmen von Bund und Kantonen konsequent um.

1. HÄNDEHYGIENE

Angehörige der Armee und Mitarbeitende waschen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzung
1.1	AdA und Mitarbeitende waschen sich die Hände mit Wasser und Seife, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• vor dem Start der Ausbildung• vor den Mahlzeiten• vor und nach Pausen• vor der Essenszubereitung• nach der Rückkehr in die Unterkunft• nach der Benutzung des ÖV• Vor dem Einsetzen und dem Entfernen von Kontaktlinsen• nach dem Gang zur Toilette• nach der Abfallentsorgung• bei schmutzigen Händen	Zusätzliche Waschgelegenheiten mit Wasser, Seife und Einwegpapiertüchern werden zur Verfügung gestellt. Alle AdA und Mitarbeitende sind instruiert (Videolektion auf LMS) und werden regelmässig auf diese Vorgaben aufmerksam gemacht (Dienstunterricht, Plakatierung an Türen, Infowände).
1.2	Bezahlung an Kiosken der Trp	Bezahlungen an Kiosken der Trp erfolgen wo möglich bargeldlos.

1.3	Tragen von Hygienehandschuhen	Die Abgabe und das Tragen von Hygienehandschuhen wird für die entsprechenden Bereichen (in den nachfolgenden Punkten aufgeführt) jederzeit sichergestellt. Die korrekte Nutzung (gemäss Schutzkonzept) ist bekannt, wird umgesetzt und kontrolliert.
1.4	Händedesinfektionsmittel	Stehen keine Waschgelegenheiten mit Wasser, Seife und Einwegpapiertüchern zur Verfügung, wird alternativ Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

2. MASKENTRAGPFLICHT

Angehörige der Armee und Mitarbeitende unterstehen einer Maskentragpflicht. Dies ist die entscheidende Massnahme, um die Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden.

	Vorgaben	Umsetzung
2.1	AdA und Mitarbeitende tragen eine FFP2-Maske : <ul style="list-style-type: none"> In Innenräumen In allen Fahrzeugen ab 2 Personen, unabhängig des Fahrzeugtyps und der Fahrdauer Im Freien, wenn der Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann 	Die Abgabe von FFP2-Masken ist jederzeit sichergestellt. Ausserhalb eines militärischen Dispositivs gelten zusätzlich die Vorgaben des Bundes und der Kantone. Falls die FFP2-Maske keinen ausreichenden Schutz bietet (z B unter Helm / Kinnband), muss eine Hygienemaske getragen werden, sofern der Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann.
2.2	Masken müssen regelmässig ersetzt werden	Eine FFP2-Maske kann mehrmals pro Tag verwendet werden. Sie soll nicht in einem Plastiksack aufbewahrt werden. Nach max 8h muss diese korrekt in einem Mülleimer entsorgt werden. FFP2-Masken , welche von aussen nass werden, müssen sofort ausgetauscht werden.
2.3	Erweiterte Maskentragpflicht	Die Maskentragpflicht kann auf Grund besonderer Umstände (Health Care Worker [HCW], Abwarten eines Testresultates, besondere Einsätze usw) oder auf Grund neuer Vorgaben erweitert werden.
2.4	Keine Maskentragpflicht	Keine Maskenpflicht besteht für Sport draussen (auch Kontaktsportarten) und für Märsche. Während dem Essen, dem Schlafen und während der Körperhygiene wird keine Maske getragen. Beim Essen und Trinken gilt in Innenräumen eine Sitzpflicht.

3. DISTANZ HALTEN

Angehörige der Armee und Mitarbeitende halten 2m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzung
3.1	Einhaltung von Distanzen	Grundsätzlich ist wo immer möglich eine Distanz von 2m zwischen AdA / Mitarbeitenden einzuhalten.
3.2	Distanz von 2m zwischen Wartenden ist gewährleistet	Wartezonen vor und in Magazinen, Essräumen, sanitären Einrichtungen usw werden so markiert, dass die vorgegebenen Distanzen eingehalten werden.
		Einbahnsysteme, Lenkung von Personenflüssen in Treppenhäusern und Kasernengängen werden eingerichtet.
3.3	Distanzen bei der Verpflegung	Der jeweils gegenüberliegende Platz wird frei gelassen (Schachbrettmuster, jeden zweiten Platz frei lassen). Der Abstand zwischen zwei Tischreihen beträgt mind 2m. Tische und insbesondere Stuhlarmlernen werden vor und nach jeder Essensschicht gereinigt.
3.4	Distanzen in sanitären Anlagen	An Orten / in Einrichtungen, wo keine Maske getragen werden kann (z B Waschräume, Duschen), ist der Zutritt auf die Hälfte der Kapazität zu beschränken.
3.5	Distanzen bei den Schlafplätzen und in der Unterkunft	Die Schlafplätze pro Zimmer werden reduziert. Die Abstände zwischen den Betten werden vergrößert (wenn immer möglich 2m). Es werden bei Bedarf improvisierte Schlafplätze eingerichtet (Zelte, Sporthallen, Fahrzeughallen usw).
3.6	Benutzung von unterirdischen Anlagen	Für die Nutzung von unterirdischen Anlagen muss ein spezifisches Schutzkonzept vorliegen, welches durch den A Stab San vorgängig genehmigt wurde.
3.7	Individueller Sport	Für die Durchführung von Sport werden die Weisungen des BASPO und des Komp Zen Sport A angewendet.
3.8	Reduktion von Kontakten	In der Ausbildung, im Dienstbetrieb, in der Freizeit, beim Abtreten sowie beim Einrücken in den bzw aus dem Urlaub, werden Kontakte reduziert, indem der Zug die Ausbildungs- und Lebensgemeinschaft darstellt. Die Planung und Organisation der Rekrutenschulen werden in diesen Bereichen darauf ausgerichtet.

3.9	Einsatz Küchenmannschaft	Die Küchenmannschaft wird nach Möglichkeit getrennt von der restlichen Truppe und in Teams eingeteilt (keine Durchmischung). Es wird sichergestellt, dass die verschiedenen Küchenteams nicht mit der eingesetzten Truppe und auch nicht untereinander in Kontakt kommen.
3.10	Kommandoposten (KP)	Die Trennung der im KP arbeitenden AdA von den um Auskunft nachsuchenden AdA wird mit einer "Schalter-Einrichtung" sichergestellt.
3.11	Raucherzonen	Es werden zusätzliche Raucherstandorte angeboten, damit die Distanzen unter den Rauchenden eingehalten werden können. Diese Zonen werden entsprechend markiert.
3.12	Anhalten und Kontrolle von Personen während dem Wachtdienst	Der Abstand von 2m ist grundsätzlich einzuhalten. Bei der Kontrolle von Personen tragen die Wachtorgane Hygienehandschuhe und FFP2-Masken .
3.13	Arbeitsplatz	Bei Arbeitsplätzen in Innenräumen ist sicherzustellen, dass die Arbeitsbereiche einen Abstand von 2m zueinander haben.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte bezüglich Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzung
3.14	Die Abgabe und Nutzung von FFP2-Masken und Hygienehandschuhen ist sichergestellt	Siehe auch Punkte 1.3, 2.1 und 3.17
3.15	Die Fahrausbildung ist auf die Vorgaben angepasst	Die Fahrausbildung findet in Kleinstgruppen statt. Wo möglich nur mit einem FahrlehrerIn und mit einem Fahrzeug. Nach jeder Ausbildungssequenz und bei einem Fahrerwechsel werden Kontaktstellen und Armaturen desinfiziert. Für den Parkdienst wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt. Die Reinigung der Fahrzeuge erfolgt gemäss Merkblatt.
3.16	Material und Munitionsmagazine	Der Zutritt in die Magazine wird eingeschränkt. Die Übernahme und die Übergabe von Material und Munition wird ausserhalb der Magazine sichergestellt.

3.17	Hygienehandschuhe	In der Regel werden bei der Arbeit und Ausbildung bei der Truppe keine Hygienehandschuhe getragen, bei der Fahrausbildung nie. Hygienehandschuhe werden von den Health Care Worker im Einsatz bzw bei der sanitätsdienstlichen Arbeit getragen. Bei der sanitätsdienstlichen Ausbildung werden Hygienehandschuhe getragen, wenn der direkte Kontakt zu einer Person notwendig ist. Gleiches gilt für andere Ausbildungen, bei welchen direkter Kontakt zu einer Person notwendig ist. Küchenpersonal und Fassmannschaft sowie Wachtorgane (Kontrolle von Ausweisen, Personenkontrolle usw) tragen situationsbezogen ebenfalls Hygienehandschuhe. Vorschriften zum Tragen von Arbeitshandschuhen sind weiterhin zu befolgen.
3.18	Benützung von Fahrzeugen	Zusätzlich zur Maskentragpflicht ist für eine gute Durchlüftung des Fahrzeugs zu sorgen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzung
4.1	Hygienemassnahmen Reinigungspersonal	Während den Reinigungsarbeiten wird weder getrunken, gegessen noch geraucht. Es wird kein Schmuck getragen.
		Während den Reinigungsarbeiten werden Hygienehandschuhe getragen. Die Haare werden so getragen, dass ein ständiges Richten und Zurückstreifen mit den Händen nicht notwendig ist. Die Haare kommen nicht in Kontakt mit der zu reinigenden Oberfläche oder mit der Reinigungsflüssigkeit.
		Vorgeschriebene Reinigungsabläufe werden eingehalten. Die Gebrauchsanweisungen für die Reinigungs- und Desinfektionsprodukte werden eingehalten.
4.2	Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig gereinigt	Oberflächen und Gegenstände (z B Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer usw) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
4.3	Material und Ausrüstung, welche von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt	Material und Ausrüstung werden regelmässig gereinigt. Für Reinigungsarbeiten wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt und die Umsetzung wird durch Kader kontrolliert.
4.4	Regelmässige Reinigung der sanitären Infrastruktur (Toilette, Waschräume, Duschen usw)	Die sanitäre Infrastruktur wird mehrmals tägliche gereinigt.

		Zur Vermeidung von Legionellen-Ausbrüchen werden täglich alle Wasserhähnen und Duschköpfe gespült, die nicht regelmässig in Gebrauch sind.
4.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Abfall wird mit Besen und Schaufel aufgenommen. Für Reinigungsarbeiten werden immer Hygienehandschuhe getragen.
		Es werden genügend Abfallbehälter mit Deckel zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter werden regelmässig geleert. Insbesondere bei Handwaschgelegenheiten.
		Abfallsäcke werden fest verschlossen, jedoch nicht zusammengedrückt.
4.6	Die persönliche Ausrüstung wird sauber gehalten	Die persönliche Ausrüstung wird regelmässig gewaschen oder ausgetauscht. Für den inneren Dienst wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt und die Umsetzung wird kontrolliert.
4.7	Arbeits-, Aufenthalts- und Essräume werden ausreichend mit Frischluft versorgt	Die Arbeits-, Aufenthalts- und Essräume werden regelmässig gelüftet.
4.8	Reinigung von Quarantäneräumen	Vor dem Betreten des Raumes wird die entsprechende Schutzkleidung (Überziekleider, Schutzbrille, FFP2-Maske , Hygienehandschuhe) angezogen. Der Raum wird durchgelüftet (mind 15 Min, alle Fenster und Türen öffnen). Der Abfall wird in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Nach einer Grobreinigung folgt die ausführliche Oberflächenreinigung (jeweils von oben nach unten und von hinten nach vorne). Die Schutzkleidung wird ausgezogen und in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Persönliche Hygienemassnahmen werden durchgeführt.
4.9	Reinigung von Isolationsräumen	Die Truppe bezieht die Dienstleistungen der Isolation bei den Medizinischen Zentren der Region (MZR). Die MZR reinigen die Räume gemäss den bestehenden Protokollen.
4.10	Reinigung von Fahrzeugen (Reinigung von Berührungspunkten)	Berührungspunkte aussen am Fz werden mit Seifenwasser (nicht schäumend) eingesprüht und mit einem Papiertuch trockengerieben. Anschliessend werden alle Türen geöffnet und das Fz für 15 Min durchgelüftet. Abfälle im Fz werden durch den Fahrer fachgerecht entsorgt.

		Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armlehnen und allenfalls Fahrersitz werden mit Seifenwasser (nicht schäumend) einsprüht und trockengerieben. Elektronische Geräte und Schalter werden mit leicht feuchtem Tuch abgerieben. Anschliessend wird das Fz wiederum durchgelüftet. Während den Reinigungsarbeiten wird weder gegessen, getrunken noch geraucht. Zudem wird kein Schmuck getragen.
		Tagesparkdienste und Wochenparkdienste ersetzen diese Reinigung nicht, sondern ergänzen die Sauberkeit und verringern das Übertragen der Viren. Der Selbstschutz ist wichtig und muss situationsgerecht angewendet werden. Nach der Reinigung des Fz sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.
4.11	Reinigung von Fahrzeugen (Reinigung nach jedem Trsp mit einem infektiösen Patienten)	Vor Betreten des Bereiches wird entsprechende Schutzkleidung (Überziehkleider, Schutzbrille, FFP2-Maske , Hygienehandschuhe) angezogen. Der Fahrzeugaufbau wird durchgelüftet (mind 15 Min, alle Türen öffnen). Der Abfall wird beschriftet und in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Alle Geräte, Koffer, Taschen, Kisten und lose Gegenstände, die nicht fest verbaut sind, werden ausgeladen und separat gereinigt resp desinfiziert. Oberflächen werden mittels Abwischen mit einem feuchten Tuch und Fensterreiniger oder Seifenwasser gereinigt. Die Schutzkleidung wird ausgezogen und ebenfalls in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Persönliche Hygienemassnahmen werden durchführt.
4.12	Reinigung von Fahrzeugen (Rückgabe an die LBA)	Das Fz muss vor einer Rückgabe an die Logistikbasis der Armee oder an eine andere Truppe gereinigt und desinfiziert werden.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen, um den Schutz besonders gefährdeter Personen zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzung
5.1	Besonders gefährdete Personen (gemäss Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3) werden geschützt	Besonders gefährdete Mitarbeitende arbeiten grundsätzlich in Telearbeit (Homeoffice). Für sie ist Arbeiten vor Ort freiwillig und muss schriftlich vereinbart werden. Gegebenenfalls muss den besonders gefährdeten Mitarbeitenden eine alternative Arbeit zugewiesen werden. Geimpfte oder Genesene gelten nicht als besonders gefährdete Personen.

6. COVID-19-ERKRANKTE IN DER REKRUTENSCHULE / IN LEHRGÄNGEN UND KURSEN

Massnahmen zur Entdeckung von und zum Umgang mit COVID-19 erkrankten und in unmittelbarem Kontakt stehenden Personen.

	Vorgaben	Umsetzung
6.1	Massnahmen vor dem Einrücken	Sämtliche AdA werden vor dem Einrücken mit einem Informationsschreiben über die Verhaltens- und Hygienemassnahmen orientiert.
		Die AdA werden orientiert, dass: <ul style="list-style-type: none"> – ein PCR-Test, der nicht früher als 72 Stunden oder ein Antigen-Schnelltest frühestens 24 Stunden vor dem Einrücken zum Dienst durchzuführen ist; – bei einem positiven Testresultat, grippalen Symptomen oder nach engem Kontakt mit einer positiv getesteten Person nicht eingerückt werden darf; – sie bei Nichteinrücken ihr Kommando sofort zu informieren haben und sie sich zu Hause an die Vorgaben des Bundes und der Kantone zu halten haben.
		Auf dem Weg von zu Hause zum Einrückungsort gelten die Anordnungen des Bundes und der Kantone.
6.2	Massnahmen beim Einrücken in die Rekrutenschule / in Lehrgänge und Kurse	Beim Einrücken muss ein gültiges negatives Covid-Zertifikat vorgewiesen werden. Zusätzlich erfolgt eine Testung auf COVID-19 (Testpflicht bei mehr als 4 Tagen Dienstdauer) und die generelle sanitärische Eintrittsmusterung (SEM), um den Gesundheitszustand des/der Einrückenden zu erfassen und um die im Dienst stehende Truppe zu schützen.
6.3	Massnahmen während dem Dienst	AdA im Dienst bei der Truppe, welche grippeartige Symptome aufweisen, werden umgehend von der Truppe getrennt und der Krankenabteilung (Krk Abt) / dem Medizinischen Zentrum der Region (MZR) zugeführt. Diese übernehmen die Abklärung und regeln das weitere Vorgehen in Absprache mit den Kommandanten und gegebenenfalls mit den zivilen Behörden.

		AdA im Dienst bei der Truppe, welche entweder durch den Truppenarzt / Truppenärztin oder den zivilen Arzt / Ärztin als Kontaktfall definiert wurden, werden umgehend von der Truppe getrennt und der Krk Abt / MZR zugeführt. Diese übernimmt die Abklärung und regelt das weitere Vorgehen in Absprache mit den Kommandanten und gegebenenfalls mit den zivilen Behörden. Das medizinische Kontakt- und Patientenmanagement liegt in der Verantwortung des Chefarztes / der Chefärztin der Militärmedizinischen Region (MMR).
		Positiv getestete AdA werden isoliert.
		Es werden Plätze für eine Quarantäne oder eine Isolation zur Verfügung gestellt.
		Die Übergänge zwischen Truppe, Quarantäne, Isolation und Einsatz / Ausbildung werden geregelt.
		Zusätzliche Tests werden durch den Truppenarzt / die Truppenärztin angeordnet und durchgeführt.
		Health Care Worker (HCW) sind AdA und zivile Mitarbeitende (MA), welche in militärischen und zivilen Institutionen des Gesundheitswesens mit Patienten/Patientinnen bzw Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen arbeiten. HCW und ABC MA, mit engem Kontakt zu Erkrankten, tragen bei der Arbeit eine FFP2-Maske und Hygienehandschuhe.
6.4	Massnahmen im Urlaub	Sämtliche AdA werden vor dem Urlaub über die Verhaltens- und Hygienemassnahmen orientiert.
		AdA in Quarantäne oder Isolation erhalten keinen Urlaub. Bei direkter Gefährdung der AdA durch Krankheitsfälle im privaten oder beruflichen Umfeld wird kein Urlaub gewährt.
		AdA, die im persönlichen Urlaub Symptome von COVID-19 zeigen, bleiben zu Hause. Sie informieren ihren Kommandanten und nehmen mit dem zivilen Hausarzt / Hausärztin Kontakt auf, welche/r das weitere Vorgehen definiert. Erlaubt der zivile Hausarzt / die zivile Hausärztin das Wiedereintrücken, so ist vorher der Kommandant zu informieren. Während angeordneter Quarantäne bzw Isolation erfolgt keine Rückkehr aus dem Urlaub.
		Beim Einrücken aus dem Urlaub findet eine angepasste SEM statt .

6.5	Massnahmen für die Entlassung	Bei der Entlassung findet immer eine sanitärische Austrittsmusterung (SAM) statt, um den Gesundheitszustand der AdA zu erfassen und allenfalls nötige Massnahmen einzuleiten.
		Die Kriterien, nach welchen die zu entlassenden AdA auf COVID-19 getestet werden müssen, sind festgelegt.
		Die Vorgaben für Isolation oder Quarantäne werden eingehalten.
		Die AdA werden über das Verhalten auf dem Weg nach Hause, zu Hause und bei Krankheitssymptomen zu Hause informiert.
6.6	Nachdienstliche Massnahmen	Es gelten die Vorgaben des Bundes und der Kantone.
		Bei Krankheitssymptomen während der Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten erster Symptome) von bis zu 14 Tagen teilen die AdA dem Hausarzt / der Hausärztin mit, bis zu welchem Datum sie im Militärdienst waren. Die AdA oder der Hausarzt / die Hausärztin melden dem Militärärztlichen Dienst eine nachdienstlich bestätigte COVID-19 Erkrankung.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte bezüglich Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzung
7.1	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Der korrekte Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial wird ausgebildet.
7.2	Massnahmen für die Verpflegung	Für die Verpflegung von AdA in Isolation soll Einweggeschirr verwendet werden.
		Die Warenannahme und Warenübergabe wird vor der Küche und ohne persönlichen Kontakt sichergestellt. Küchenfremden Personen wird der Zutritt in die Küche verweigert.
		Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr und Essbesteck werden unter den AdA nicht getauscht.
		Das Geschirr wird nach jedem Gebrauch mit Wasser und Seife oder durch eine Spülmaschine gereinigt.

7.3	Massnahmen für die Verpflegungsproduktion	Die Arbeitsplätze werden so angepasst, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Reinigungsintervalle werden auf mehrere Reinigungen pro Tag erhöht, insbesondere bei Kontaktflächen. Falls möglich werden Arbeitsflächen desinfiziert.
7.4	Massnahmen für die Verpflegungsabgabe	Die Abstandsregeln bei der Speiseausgabe sind einzuhalten.
		Die Essenszeiten werden aufgrund der herabgesetzten Kapazitäten ausgedehnt.
		Die Speiseausgabe erfolgt unter dem Schutz von Plexiglasscheiben, Plastikfolien oder zumindest mit einem teilweise heruntergefahrenen Rollladen.
		Bei der Vorbereitung, wie auch beim Wegräumen der Verteillinien und des Geschirrpots werden Hygienehandschuhe und FFP2-Masken getragen.
		Eine Selbstbedienung bei Tablett, Besteck und bei der Speiseverteilung ist untersagt. Die Verteilequipe trägt Hygienehandschuhe und FFP2-Masken .
7.5	Massnahmen für die Feldverpflegung	Im Feld kann alternativ mit Spezialrationen verpflegt werden.
		Die Essensausgabe erfolgt nicht mittels Selbstbedienung.
		Die Verteilequipe trägt Hygienehandschuhe und FFP2-Masken .
		Auf dem Feld wird zur Reinigung der Gabeln und des Bestecks eine Abwaschkiste mit heissem Wasser und Spülmittel und eine zweite mit heissem Wasser bereitgestellt. Das persönliche Essbesteck, die Feldflasche und die Gabel werden nach Rückkehr in die Truppenunterkunft erneut gereinigt.
		Dauert ein Einsatz über mehrere Hauptmahlzeiten ohne Reinigungsmöglichkeit der Gabeln und Feldflaschenbecher, werden Spezialrationen bereitgestellt. Alternativ werden Plastiksäckli um den Gabeldeckel / Feldflaschenbecher gewickelt. Nur in Ausnahmefällen wird Einweggeschirr zur Verfügung gestellt.
7.6	Massnahmen für die Ausgabe von Getränken und ZWIPF	Die Ausgabe erfolgt in der Regel durch eine Verteilequipe.
		Es werden nur kleine Mengen für den Tagesbedarf und pro Gruppe / Zug abgefüllt.

7.7	Verhalten nach einer COVID-19-Impfung	Für mind 48 - 72 h nach einer Impfung dürfen weder Sport, Märsche, Nachtübungen noch andere körperlich anstrengende Aktivitäten stattfinden.
7.8	Veranstaltungen (z B Arbeitssitzungen, Workshops, Rapporte, TdA)	Für Veranstaltungen gelten die Anordnungen des BAG, der Kantone und des A Stab / San.

8. INFORMATION

Information für Angehörige der Armee und Mitarbeitende über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzung
8.1	Regelmässige und stufengerechte Information	Es wird bei jedem Eingang, Point of Information, Anschlagbretter, Startbildschirm usw mittels Aushang der Schutzmassnahmen in allen Landesprachen informiert.
		AdA und Mitarbeitende werden regelmässig im Rahmen von Dienstunterrichten bzw Mitarbeitendeninformationen über Anpassungen/Änderungen der Schutz- und Hygienemassnahmen informiert.
		AdA und Mitarbeitende werden über das Verhalten bei Krankheitssymptomen informiert.
8.2	Information von besonders gefährdeten Mitarbeitenden	Die besonders gefährdeten Mitarbeitenden werden laufend über ihre Rechte und die getroffenen Schutzmassnahmen informiert.
8.3	Schaffung einer Informationsplattform für Mitarbeitende	Alle Informationen werden den Mitarbeitenden auf einer Informationsplattform zur Verfügung gestellt (Cockpit Kdo Ausb, LMS).
8.4	Information der Truppe	Es werden regelmässig Zeitfenster eingeplant, in welchen die Vorgesetzten die AdA und Mitarbeitenden informieren sowie Gerüchten mit Fakten begegnen.
8.5	Anschlagbrett	Die verfügbaren Informationen (Merk-, Faktenblätter, usw) werden an verschiedenen Standorten zugänglich gemacht.

9. FÜHRUNG UND AUSBILDUNG

Vorgaben in der Führung und Ausbildung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

	Vorgaben	Umsetzung
9.1	Instruktion und Ausbildung	Alle AdA und Mitarbeitende werden regelmässig über allfällige Anpassungen und Veränderungen der Verhaltens- und Hygienemassnahmen, im Umgang mit Schutzmaterial und im sicheren Umgang mit Personen in ihrem Umfeld ausgebildet und informiert. Dies umfasst auch die Kommunikation der Resultate durchgeführter Kontrollen.
9.2	Organisation während der Ausbildung	Der Zug bildet die Ausbildungs- und Lebensgemeinschaft. Eine Durchmischung zwischen den Zügen wird vermieden.
9.3	Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt und es ist genügend Vorrat sicherzustellen.
		Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (Gegenstände und / oder Oberflächen) werden regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.
		Bestände von FFP2-Masken und Hygienehandschuhen sind rechtzeitig zu kontrollieren. Die Bestellung erfolgt über den ordentlichen Nachschubprozess (Logistik Basis der Armee).
9.4	Coaching durch Milizkader und Berufsmilitärs	Das Coaching der Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen wird von den Milizkadern und den Berufsmilitärs aktiv wahrgenommen.

10. MITARBEITENDE

Zusätzliche Massnahmen und Anordnungen für Mitarbeitende.

	Vorgaben	Umsetzung
10.1	Homeoffice-Pflicht	Telearbeit ist grundsätzlich für alle Mitarbeitenden Pflicht. Ausnahmen bilden Arbeiten, die ausschliesslich vor Ort erbracht werden müssen. Über die dienstliche / betriebliche Notwendigkeit entscheidet der Vorgesetzte / die Vorgesetzte abschliessend.
10.2	Einhalten der Schutzmassnahmen	Alle Mitarbeitenden schützen sich durch das konsequente Einhalten der Schutzmassnahmen (FFP2-Maske tragen, Distanz einhalten und Hygienevorschriften befolgen). Den Mitarbeitenden wird empfohlen, sich auch ausserhalb der Arbeitszeit durch das Tragen einer FFP2-Maske zu schützen.

10.3	Zusätzliche Massnahmen für Mitarbeitende mit direktem Kontakt zur Truppe	Mitarbeitende, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit (Ausbildung-, Betreuungs- sowie adm Aufgaben) einen direkten Kontakt mit der dienstleistenden Truppe haben, führen wöchentlich einen Covid-Test durch. Der A Stab San und das EPA stellen das dafür notwendige Testmaterial zur Verfügung.
------	--	---

KONTROLLEN

Kontrollen zur Sicherstellung der Umsetzung der Massnahmen

	Vorgaben	Umsetzung
A	Die Umsetzung der Hygienemassnahmen im Bereich der Verpflegung	Die Umsetzung der Massnahmen wird regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat der Armee überprüft.
B	Die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen	Die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen wird regelmässig durch die Kommandanten überprüft.

ABSCHLUSS

Der Inhalt dieses Schutzkonzeptes wird den Angehörigen der Armee und den Mitarbeitenden in geeigneter Form kommuniziert.

Änderungen zur vorgängigen Version sind in roter Schrift hervorgehoben.

Bern, 24.12.2021

KOMMANDO AUSBILDUNG

Korpskommandant Hans-Peter Walser
 Chef Kommando Ausbildung / Stellvertreter Chef der Armee